



Tagesordnung I Punkt 5.1 der öffentlichen Sitzung am 11. März 2021

Antrags-Nr. 21-F-20-0002

Ersetzungsantrag der Fraktionen von SPD & Bündnis90/Die Grünen vom 09.03.21 zum Antrag der CDU-Rathausfraktion „Votum der Ortsbeiräte ernst nehmen und Dialog führen“

Für die anstehenden 26 Ortsbeiratswahlen wurden insgesamt 129 Wahlvorschläge zugelassen. Fast 1.000 Wiesbadenerinnen und Wiesbadener haben sich wieder bereit erklärt für die Ortsbeiräte in Wiesbaden politische Verantwortung im Ehrenamt zu übernehmen. Trotz der vielzitierten Politikverdrossenheit ist der Wunsch nach politischem Engagement in unseren Stadtbezirken nach wie vor auf einem hohen Niveau. Das hohe Interesse an diesen ehrenamtlichen Mandaten zeigt, dass Bewerberinnen und Bewerber für die Beiräte ihre Wünsche und Anregungen mit Nachdruck verfolgen und diese selbstbewusst vorbringen möchten - es bedeutet auch, dass in der Wahrnehmung der Mehrheit die Mit- und Zusammenarbeit zwischen Stadt- und Vor-Ort-Politik grundsätzlich funktioniert.

Natürlich gab es in der Vergangenheit Differenzen zwischen den Interessen eines Ortsbeirates, dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung. Diese gibt es auch aktuell und wird es in Zukunft auch geben. Für eine gesunde Demokratie ist der politische Diskurs wichtig und essentiell. In der Regel fließen Wünsche und Anregungen der Ortsbeiräte in die abschließenden Entscheidungen der übergeordneten Gremien mit ein. Die Einbindung der Ortsbeiräte erfolgt meist vertrauensvoll, geräuschlos und selbstverständlich.

Es kommt jedoch auch vor, dass Entscheidungen der Ortsbeiräte weitreichende Folgen haben. Politische, verkehrliche und insbesondere bauplanerische Entscheidungen vor Ort stehen manchmal konträr zu den Entscheidungen, die auf Stadtebene getroffen wurden oder werden. Langfristige und stadtweite Pläne, finanzielle Grenzen, aber auch symbolische Wirkungen sind die Gründe, die dazu führen, dass nicht jeder Entscheidung eines Ortsbeirats gefolgt wird. Im Diskurs mit, und im Dialog zwischen der Stadtverordnetenversammlung, dem Magistrat und den Ortsbeiräten ergeben sich auch Lösungswege. Allerdings bleibt in einzelnen Fällen, wo es keine Übereinkunft gibt, die letztendliche Verantwortung in der Stadtverordnetenversammlung, so wie es auch in der Hessischen Gemeindeordnung festgelegt ist.

Um bereits bestehende Regelungen und einen weiteren Rahmen für die zukünftige Zusammenarbeit mit den Ortsbeiräten zu setzen, möge die Stadtverordnetenversammlung beschließen:

- I. Die Stadtverordnetenversammlung begrüßt die hohe Bereitschaft an der Mitarbeit in den Ortsbeiräten und bedankt sich für alle hilfreichen und kritischen Impulse in der vergangenen Wahlperiode. Großer Dank gilt vor allem allen ausscheidenden Mitgliedern für ihr verantwortungsvolles Engagement vor Ort.
- II. Der Magistrat möge berichten:

1. Wie oft wurde in der vergangenen Wahlperiode von den Ortsbeiräten § 28 (4) der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung genutzt? Wurden den Ortsbeiräten diese Anhörungsmöglichkeiten in einzelnen Fällen verwehrt, wenn ja welche?

„Beauftragte Mitglieder der Ortsbeiräte sind in den Ausschusssitzungen anzuhören, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die ihren Ortsbezirk betreffen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen.“

2. Wie sind im Vergleich zu Wiesbaden derzeit die Strukturen, Kompetenzen und die Ausstattung an Verfügungsmittel der Ortsbeiräte in den anderen hessischen kreisfreien Städten? (Darstellung bitte in einer Synopse)
3. In wie vielen Fällen (2019-2021) wurden Beschlüsse der Ortsbeiräte von der Stadtverordnetenversammlung bestätigt und in wie vielen Fällen wurden diese nicht berücksichtigt.
4. In wie vielen Fällen (2019-2021) wurden die Beschlüsse der Ortsbeiräte Magistrat umgesetzt und in wie vielen Fällen wurden diese nicht berücksichtigt. (Aufschlüsselung nach Dezernaten und Art der Begründung)

III. Der Magistrat wird gebeten

1. eine aktualisierte Auskunft darüber zu geben welche Berichtsansträge/Anfragen aus den Ortsbeiräten derzeit noch offen sind und wie viele in der vergangenen Wahlperiode verspätet (länger als vier Wochen) unbeantwortet geblieben sind. (Aufschlüsselung nach Dezernaten)
2. in Zukunft dafür zu sorgen, verspätete Antworten und Berichte an die Ortsbeiräte zu vermeiden und eine Verspätung dem betroffenen Ortsbeirat rechtzeitig anzumelden und diese zu begründen.

IV. Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, welche Entscheidungskompetenzen nach § 82 (4) der Hessischen Gemeindeordnung an die Ortsbeiräte übertragen werden können.

Ergänzungsantrag der LINKE&PIRATEN Rathausfraktion Wiesbaden zu Tagesordnungspunkt 5 der Tagesordnung I in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 11. März 2021
(21-F-02-0002 Ortsbeiräte ernst nehmen und Dialog führen - Antrag der CDU-Fraktion vom 02.03.2021 -)

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Antrag wird wie folgt **ergänzt**:

Dem Punkt 1 wird angefügt:

„Der Magistrat wird aufgefordert, künftig den jeweils zuständigen Ortsbeirat so rechtzeitig zu beteiligen, dass das Votum des Ortsbeirats vor der Entscheidung des Magistrats und den Beratungen in den zuständigen Ausschüssen vorliegt. Vorlagen, zu denen der Ortsbeirat zu beteiligen ist, sind immer zunächst auf die Tagesordnung C des Magistrats aufzunehmen und an den Ortsbeirat weiterzuleiten, bevor sie nach vorliegendem Votum des Ortsbeirats auf Tagesordnung A beraten und ggfs. beschlossen werden.“

Beschluss Nr. 0114 vom 11. März 2021

Änderungsantrag der Fraktion FREIE WÄHLER Wiesbaden zum CDU-Antrag 21-F-02-0002 für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 11.03.2021

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. (unverändert)
 2. (unverändert)
 3. (unverändert)

 4. Der Magistrat wird gebeten auf einen wertschätzenden Umgang mit den Ortsbeiräten hinzuwirken. *Anträge sind innerhalb von spätestens vier Wochen nach Eingang der Anfrage bzw. des Antrags der Ortsbeiräte zurückzumelden, dass sie die Anfrage / den Antrag erhalten haben, wie sie mit diesem weiterhin verfahren werde und wann mit einer Antwort zu rechnen sei.*

 5. Den Ortsbeiräten werden gemäß § 82 Abs. 4 HGO unbeschadet des § 51 HGO und nach Maßgabe des § 62 Abs. 1 Satz 3 HGO widerruflich folgende Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen:
 - I. Benennung von Straßen, Plätzen, Siedlungen und anderen kommunalen Einrichtungen nach Anhörung des Magistrats, um Doppelbezeichnungen im Stadtgebiet zu vermeiden.
 - II. Verkehrsberuhigungs- und Verkehrsführungsmaßnahmen in den von der Stadtverordnetenversammlung den Ortsbeiräten dafür ausgewiesenen Zonen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters als allgemeine Ordnungsbehörde fallen.
 - III. Festlegung der Reihenfolge von Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Ortsbezirk hinausgeht, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Realisierbarkeit.
-

Beschluss Nr. 0114

Der Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen wird unter Berücksichtigung des Antrags der CDU-Fraktion (Antragsnummer 21-F-02-0002), des Ergänzungsantrags der Fraktion Linke&Piraten und des Änderungsantrags der Fraktion Freie Wähler Wiesbaden in folgender Form angenommen:

- I.
 1. Die Stadtverordnetenversammlung begrüßt die hohe Bereitschaft an der Mitarbeit in den Ortsbeiräten und bedankt sich für alle hilfreichen und kritischen Impulse in der vergangenen Wahlperiode. Großer Dank gilt vor allem allen ausscheidenden Mitgliedern für ihr verantwortungsvolles Engagement vor Ort.
 2. Die Stadtverordnetenversammlung hat volles Vertrauen in die Tätigkeit der Wiesbadener Ortsbeiräte, das örtliche Geschehen angemessen zu bewerten.
 3. Die Stadtverordnetenversammlung wird in den Themen, die sie nach den Richtlinien den Ortsbeiräten zur faktisch letzten Entscheidung überlassen hat und wo die Ortsbeiräte zur abschließenden Entscheidung berufen sind, im Regelfall das Votum der Ortsbeiräte berücksichtigen und ggf. Kompromisslösungen im Dialog mit den Ortsbeiräten anstreben.

4. Der Magistrat wird aufgefordert, künftig den jeweils zuständigen Ortsbeirat so rechtzeitig zu beteiligen, dass das Votum des Ortsbeirats vor der Entscheidung des Magistrats und den Beratungen in den zuständigen Ausschüssen vorliegt. Vorlagen, zu denen der Ortsbeirat zu beteiligen ist, sind immer zunächst auf die Tagesordnung C des Magistrats aufzunehmen und an den Ortsbeirat weiterzuleiten, bevor sie nach vorliegendem Votum des Ortsbeirats auf Tagesordnung A beraten und ggfs. beschlossen werden.
5. Weiterhin erkennt die Stadtverordnetenversammlung an, dass die Arbeit der Ortsbeiräte unverzichtbar ist im Hinblick auf ihre lokalen Kompetenzen und dass zukünftig häufiger der direkte Dialog mit diesen gesucht wird.

II. Der Magistrat möge berichten:

1. Wie oft wurde in der vergangenen Wahlperiode von den Ortsbeiräten § 28 (4) der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung genutzt? Wurden den Ortsbeiräten diese Anhörungsmöglichkeiten in einzelnen Fällen verwehrt, wenn ja welche?

„Beauftragte Mitglieder der Ortsbeiräte sind in den Ausschusssitzungen anzuhören, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die ihren Ortsbezirk betreffen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen.“

2. Wie sind im Vergleich zu Wiesbaden derzeit die Strukturen, Kompetenzen und die Ausstattung an Verfügungsmittel der Ortsbeiräte in den anderen hessischen kreisfreien Städten? (Darstellung bitte in einer Synopse)
3. In wie vielen Fällen (2019-2021) wurden Beschlüsse der Ortsbeiräte von der Stadtverordnetenversammlung bestätigt und in wie vielen Fällen wurden diese nicht berücksichtigt.
4. In wie vielen Fällen (2019-2021) wurden die Beschlüsse der Ortsbeiräte Magistrat umgesetzt und in wie vielen Fällen wurden diese nicht berücksichtigt (Aufschlüsselung nach Dezernaten und Art der Begründung).

III. Der Magistrat wird gebeten

1. eine aktualisierte Auskunft darüber zu geben welche Berichtsanhträge/Anfragen aus den Ortsbeiräten derzeit noch offen sind und wie viele in der vergangenen Wahlperiode verspätet (länger als vier Wochen) unbeantwortet geblieben sind (Aufschlüsselung nach Dezernaten).
2. in Zukunft dafür zu sorgen, verspätete Antworten und Berichte an die Ortsbeiräte zu vermeiden und eine Verspätung dem betroffenen Ortsbeirat rechtzeitig anzumelden und diese zu begründen.
3. Der Magistrat wird gebeten auf einen wertschätzenden Umgang mit den Ortsbeiräten hinzuwirken und insbesondere innerhalb von maximal vier Wochen nach Eingang der Anfrage bzw. des Antrags der Ortsbeiräte zurückzumelden, dass sie die Anfrage / den Antrag erhalten haben und wie sie mit diesem weiterhin verfahren.

IV. Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen,

1. welche Entscheidungskompetenzen nach § 82 (4) der Hessischen Gemeindeordnung an die Ortsbeiräte übertragen werden können.
2. ob den Ortsbeiräten gemäß § 82 Abs. 4 HGO unbeschadet des § 51 HGO und nach Maßgabe des § 62 Abs. 1 Satz 3 HGO widerruflich folgende Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen werden können:
 - a) Benennung von Straßen, Plätzen, Siedlungen und anderen kommunalen Einrichtungen nach Anhörung des Magistrats, um Doppelbezeichnungen im Stadtgebiet zu vermeiden.
 - b) Verkehrsberuhigungs- und Verkehrsführungsmaßnahmen in den von der Stadtverordnetenversammlung den Ortsbeiräten dafür ausgewiesenen Zonen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters als allgemeine Ordnungsbehörde fallen.
 - c) Festlegung der Reihenfolge von Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Ortsbezirk hinausgeht, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Realisierbarkeit.

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .03.2021

Gabriel
Stadtverordnetenvorsteherin

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, .03.2021

Dezernat I
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Mende
Oberbürgermeister